

Satzung

Nordhessische Gesellschaft für Naturkunde und Naturwissenschaften e. V. (NGNN)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Die Gesellschaft führt den Namen „Nordhessische Gesellschaft für Naturkunde und Naturwissenschaften e. V.“ (nachfolgend NGNN genannt). Die NGNN ist durch Änderung der Satzung und des Namens identisch mit der bisherigen Philippi-Gesellschaft zur Förderung der Naturwissenschaften, die im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter der Nr. VR 1237 eingetragen ist und ihren Sitz in Kassel hat.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Naturkunde, der Naturwissenschaften und des Naturschutzes.

Die Ziele des Vereins werden erreicht durch:

1. Vermittlung naturkundlicher und naturwissenschaftlicher Erkenntnisse durch Herausgabe von Schriften, Vorträge und Exkursionen.
2. Zusammenarbeit mit Vereinen, Behörden, Hochschulen, dem Naturkundemuseum im Ottoneum zu Kassel und Organisationen innerhalb und außerhalb Hessens.
3. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die NGNN verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung durch Förderung von Wissenschaft und Forschung.
2. Die NGNN ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der NGNN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft der NGNN mit Stimmrecht zu den Beschlussfassungen können erwerben:
 - a) Vereine, die Naturschutz oder naturwissenschaftliche Arbeit leisten oder unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft ist korporativ. Bei Abstimmungen oder Wahlen verfügt jedes, den vollen Beitrag zahlende korporative Mitglied über zwei Stimmen, bei ermäßigten Beitrag über eine Stimme.
 - b) Natürliche Personen als Einzelmitglieder. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand des Vereins beantragt werden, der über die Annahme entscheidet. Soweit erforderlich ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.
3. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
4. Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, muss gemahnt werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. Durch den Austritt, der bis spätestens 1. Oktober zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden muss und mit dem 1. Januar des Folgejahres wirksam wird.
2. Bei natürlichen Personen durch den Tod.
3. Bei korporativen Mitgliedern durch Erlöschen ihrer Eigenschaft als Rechtspersönlichkeit.
4. Bei Auflösung der NGNN
5. Durch Ausschluss bei groben Verstoß gegen die Satzung oder bei Schädigung des Ansehens der NGNN. Der Ausschluss von Mitgliedern wird durch den Gesamtvorstand getroffen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen und zu begründen.

In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

§ 6 Organe der NGNN

Organe der NGNN sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b) die Änderung der Satzung,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
 - f) die Auflösung des Vereins.
3. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch den ersten Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Verlangen der Mehrheit des Gesamtvorstandes einberufen werden, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird sowie, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
5. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Korporative Mitglied hat zwei Stimmen und jedes Einzelmitglied eine Stimme. Für Beschlussfassungen ist die einfache, für Satzungsänderungen die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wird ein Antrag auf Wiederholung der Abstimmung gestellt, muss die Abstimmung einmal wiederholt werden.
6. Die Durchführung der Wahlen obliegt einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter

7. Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfers ist zulässig.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 8 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden oder der 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden oder der 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenführer oder der Kassenführerin und
 - d) dem Schriftführer oder der Schriftführerin
 - e) mindestens einem Beisitzer oder einer Beisitzerin
2. Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans
 - d) Aufstellung der Grundsätze der Arbeit der NGNN im Rahmen der Satzung
4. Der Gesamtvorstand tagt mindestens einmal jährlich.
5. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.
6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Gesamtvorstandes zu unterzeichnet ist.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, sie können einzeln den Verein vertreten.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann Gäste zu einer Vorstandssitzung einladen.
3. Einmal jährlich hat der geschäftsführende Vorstand einen schriftlichen Rechenschaftsbericht zu erstellen, der folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Bericht über durchgeführte Arbeiten und Projekte,
 - b) Einnahmen, Ausgaben und Kassenbestand des zurückliegenden Kalenderjahres
 - c) Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der NGNN ist das Kalenderjahr.

§ 11 Rechnungswesen

Die Konten des Vereins werden von der Kassenführung verwaltet. Über Einnahmen und Ausgaben der NGNN ist Buch zu führen sowie über die pünktliche Einbeziehung der Beiträge zu sorgen und der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 – 79 BGB.

§ 13 Auflösung der NGNN

1. Die Auflösung der NGNN kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts als Rechtsnachfolgerin mit gleichen Zwecken oder an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden hat.

Für die Philippi-Gesellschaft:

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Philippi-Gesellschaft am 7. Juni 2005 beschlossen und löst die bisherige Satzungen vom 17.9.1987 ab.

Versammlungsleiter
Prof. Dr. Roland Hedewig

Protokollausfertigung
Notar Wolf Nottelmann

NGNN05/Satzung-1
NGNN/Satzung-1